



Innsbruck, am 12.11.1984  
Postleitzahl 6010

DER TIROLER LANDESREGIERUNG  
als  
Agrarbehörde I. Instanz

III b 1 - 1268 R/5

Betreff: Rechtlerverband Pfronten;  
Regulierung

B E S C H E I D

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz entscheidet auf Grund des von mehr als einem Viertel der Mitglieder des Rechtlerverbandes Pfronten eingebrachten Regulierungsantrages und des Ergebnisses der hierüber am 8.11.1984 durchgeführten mündlichen Verhandlung gemäß §§ 33, 34, 38 und 73 des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1978 i.d.F. LGBl. Nr. 18/1984 (TFLG. 1978), wie folgt:

Die Liegenschaften in EZl. 96 II KG. Schattwald,  
EZl. 56 II KG. Zöblen,  
EZl. 199 II KG. Tannheim,  
EZl. 126 II KG. Grän und  
EZl. 136 II KG. Vils

sind agrargemeinschaftliche Liegenschaften im Sinne des § 33 Abs. 1 TFLG. 1978 und stehen im Eigentum der

Agrargemeinschaft "Rechtlerverband Pfronten".

Die Mitgliedschaft an dieser Agrargemeinschaft und die Anteilsberechtigung der Mitglieder sowie die Verwaltung des Gemeinschaftsbesitzes wird durch das Statut

des Rechtlerverbandes Pfronten geregelt.

Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides wird die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Agrargemeinschaft "Rechtlerverband Pfronten" in den vorgenannten Grundbucheinlagen von Amts wegen veranlaßt werden.

#### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, die binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung beim Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz in Innsbruck, Altes Landhaus, einzubringen ist.

Eine allfällige Berufung ist in doppelter Ausfertigung einzubringen, ist zu begründen und hat einen bestimmten Berufungsantrag zu enthalten.

#### BEGRÜNDUNG

In den im Spruch angeführten Grundbucheinlagen ist das Eigentumsrecht für die Wald- und Weiderechtlergenossenschaft Pfronten eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht einverleibt. Vorher war als Eigentümerin die Pfarrgemeinde Pfronten bzw. die Pfarrgemeinde Pfronten bestehend aus den Gemeinden Pfronten-Steinach und Pfronten-Berg eingetragen. Die Angehörigen der genannten Pfarrgemeinde bzw. Mitglieder der genannten Genossenschaft sind identisch mit den Mitgliedern des Rechtlerverbandes Pfronten. Dieser Name ist seit jeher gebräuchlich und bezeichnet die Vereini-

gung der  
besitzes,  
und Weide  
Pfronten  
§ 33 Abs.  
in § 33  
treffen,  
Pfronten  
lichen G  
festzust  
gebracht  
für Finc  
antes O  
Verhand  
Dieser  
Agrarge  
Rechte  
als Na  
rechtl  
band F

Ergeh  
den F  
Wald

...ung der Nutzungsberechtigten des gemeinschaftlichen Grundbesitzes, der zum Teil in Österreich liegt und aus Wald- und Weide(Alp)grundstücken besteht. Der Rechtlerverband Pfronten ist als Mehrheit von Berechtigten im Sinne des § 33 Abs. 1 TFLG. 1978 anzusprechen. Da auch die weiteren Pfronten, sind die von den Mitgliedern des Rechtlerverbandes in Österreich genutzten land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke als agrargemeinschaftliche Grundstücke festzustellen. Diese Entscheidung stützt sich auf die beizubehaltenen Unterlagen (Amtsbestätigung des Bundesministeriums für Finanzen vom 7.4.1959 und die Bestätigung des Landratsamtes Ostallgäu vom 2.2.1977) und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 8.11.1984 mit dem Rechtlerverband Pfronten. Dieser Rechtlerverband stellt nach § 34 TFLG. 1978 eine Agrargemeinschaft, also eine Körperschaft öffentlichen Rechtes mit Rechtspersönlichkeit dar. Es ist naheliegend, als Namen der Agrargemeinschaft die von den Nutzungsberechtigten seit jeher verwendete Bezeichnung "Rechtlerverband Pfronten" zu wählen.

Beantwortet an:

Rechtlerverband Pfronten, z.Hd. Herrn Rupert Keller,  
Höllwinkelweg 4, D-8962 Pfronten-Kappel



Für das Amt der Landesregierung:  
*Sponring*  
(Dr. Sponring)

Amt der Tiroler Landesregierung  
als Agrarbehörde I. Instanz  
III b 1-1268 R16  
Dieser Bescheid ist am 30.11.1984  
rechtskräftig geworden.



*Beck*  
Dr. Beck